

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Stück 19

Freiburg im Breisgau, 20. Juni

1969

Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters. — Mutterhausabgaben. — Herbstkonferenz 1969. — Neufestsetzung der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterricht. — Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft. — Europäische Priestertagung der Unio Apostolica. — Akademiekurs für Landseelsorger. — Deutsch-französisches Studien-seminar. — Abgabe von Kirchenbänken. — Priesterexerzitien. — Päpstliche Auszeichnung. — Freien auf dem Bauernhof. — Kinderfreizeiten. — Sterbefälle. — Ausschreibung.

Nr. 94

Ord. 14. 6. 69

Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters

Am 30. Juni 1969 begehen wir den sechsten Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters Papst Paul VI.

In allen Kirchen ist die Feier einer Votivmesse II. Klasse mit dem Meßformular „In anniversario coronationis Papae“ mit Gloria und Credo gestattet. In jeder heiligen Messe ist die Oratio pro Papa der Oration der Sonntagsmesse sub una conclusione anzufügen und sind entsprechende Fürbitten für Papst und Kirche zu verrichten (Directorium S. 90). Nach dem Hochamt ist das Te Deum zu singen.

Auch bei der Nachmittags- oder Abendandacht möge für den Heiligen Vater und in den Anliegen der Kirche gebetet werden (Magnifikat Nr. 838).

Die Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) wolle den Gläubigen besonders empfohlen werden.

Nr. 95

Ord. 13. 6. 69

Mutterhausabgaben

I. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Sitzung vom 23.—26. 9. 1968 „Einheitliche Richtlinien für die Festsetzung der Mutterhausabgaben für die Ordensschwwestern im caritativen Dienst kirchlicher und öffentlicher Einrichtungen“ erlassen. Es soll einheitlich nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Mutterhausabgaben sollen aufgrund der effektiven Unkosten und Bedürfnisse der Mutterhäuser festgelegt werden, und zwar für alle Schwestern einer Station der gleiche Monatsbeitrag, gleich welchen Alters und welcher Tätigkeit.

Die arbeitsrechtliche und versicherungsrechtliche Sonderstellung der Ordensschwwestern im caritativen Dienst soll auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben.

Die Regelung der Mutterhausabgaben soll Bestandteil des Gestellungsvertrages sein, der außerdem den Umfang der freien Station und sonstige Leistungen festlegt.

2. Die Höhe der Mutterhausabgaben wird jeweils gemeinsam von den Vertretern der Mutterhäuser und der Ordinariate festgelegt, wobei die steigenden Unkosten für Ausbildung, Fortbildung und Altersversorgung in den Mutterhäusern ausreichend berücksichtigt werden sollen.

Bei der Feststellung der Höhe der Mutterhausabgaben sollen die Richtlinien des Ständigen Ausschusses der Generaloberinnen-Konferenz als Anhaltspunkt dienen.

Diese Richtlinien gehen davon aus, daß je nach der wirtschaftlichen Situation der Träger der Einrichtungen drei Gruppen von Kostenträgern gebildet werden:

- a) Krankenhäuser,
- b) Erziehungsheime, Altenheime, Kinderheime, Lehrlingsheime,
- c) Kindergärten und ambulante Krankenpflegestationen.

Ausnahmen nach unten sollen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen der Mutterhäuser mit kirchlichen Trägern gemacht werden. Bei den kommunalen und staatlichen Einrichtungen können die Höchstsätze gefordert werden.

3. Die Verhandlungen über die Erhöhungen der Mutterhausabgaben mit den Kostenträgern sollen prinzipiell von den Mutterhäusern selbst geführt werden, die sich je nach Notwendigkeit der Mitwirkung der bischöflichen Beauftragten bedienen können.

II. Für den Bereich der Erzdiözese Freiburg werden im Einvernehmen mit den Mutterhäusern folgende Mutterhausabgaben festgelegt:

Wolfsbrunnenges

B Kath. Pfarramt

207

303

- | | |
|--|----------|
| 1. für Schwestern in Krankenhäusern | DM 400,— |
| 2. für Schwestern in Altenheimen, Erziehungsheimen, Kinderheimen und Lehrlingsheimen | DM 280,— |
| 3. für Schwestern in Kindergärten und ambulanten Stationen | DM 200,— |
- Für Schwestern der Gruppe 3 gewährt der Kostenträger neben freier Wohnung weiter ein monatliches Haushaltsgeld von je DM 130,—. Mit diesem Haushaltsgeld ist der Aufwand für Verpflegung, kleinere Ausbesserungen von Bekleidung, Wäsche und Schuhen sowie der übliche hygienische Sachaufwand, (Seife, Zahncreme usw.) abgegolten.

III. Nach §§ 6—8 des Mustergestellungsvertrages für die Erzdiözese Freiburg gewähren die Träger der Einrichtungen neben der Mutterhausabgabe an das Mutterhaus den Schwestern folgende wirtschaftliche und soziale Leistungen:

- a) die notwendige Berufskleidung,
- b) ausreichende tägliche Freizeit zur Erholung und zur Erfüllung der religiösen Pflichten,
- c) einen jährlichen Erholungsurlaub auf der Grundlage der Bestimmungen über den Erholungsurlaub in den AVR des Deutschen Caritasverbandes,
- d) Sonderurlaub zur Teilnahme an Kursen für die berufliche Weiterbildung sowie an Exerzitien auf der Grundlage der Bestimmungen über den Sonderurlaub in den AVR,
- e) Freistellung von allen Haftpflichtansprüchen, die sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergeben,
- f) für den Fall der Erkrankung im Heim oder nach Wahl an einem anderen Ort freie ärztliche Behandlung sowie die Übernahme aller notwendigen Pflegekosten für die Dauer von sechs Monaten.

Dauert die Erkrankung einer Schwester ungewöhnlich lang, so wird der Orden bemüht sein, eine Ersatzkraft zu stellen.

- g) ein angemessenes Begräbnis.

Der Orden stattet jede Schwester mit der notwendigen Ordenskleidung, Leibwäsche, Schuhwerk und dergleichen aus und sorgt für den Ersatz. Er übernimmt die sozialen Sicherungen der Schwestern, insbesondere die Altersvorsorge.

IV. Soweit die Träger von Heimen der Jugendhilfe gemäß § 31 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes Personalkostenzuschüsse für die Schwestern im

Erziehungsdienst beanspruchen können, wird die Höhe der Mutterhausabgabe für diese Schwestern abweichend von Ziffer I bis III besonders vereinbart.

Nr. 96

Ord. 3. 6. 69

Herbstkonferenz 1969

Für die Herbstkonferenz der Kapitel setzen wir folgendes Thema an:

Theologische und pastorale Fragen zur „Bußfeier und ihre Gestaltung“.

Literaturhinweise werden im nächsten Heft der „Lebendigen Seelsorge“ gegeben.

Verpflichtet zur Vorlage einer schriftlichen Konferenzarbeit sind alle in den Jahren 1955 bis 1965 ordinierten, im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie nicht unmittelbar in der Pfarrseelsorge eingesetzt sind oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgemeinschaft angehören, sofern sie nicht dort schon eine ähnliche Verpflichtung zu erfüllen haben.

Die Dekane sind gebeten, die pflichtigen Geistlichen formell zu unterrichten und den vorgelegten Arbeiten eine Liste der pflichtigen Geistlichen beizufügen.

Befreit von der Konferenzarbeit sind diejenigen Priester, die im Herbst d. J. die Prüfung für das Pfarramt ablegen.

Dispens kann bei dringenden Gründen mit schriftlichem Antrag, der bei uns bis spätestens 15. September einzureichen ist, erbeten werden.

Um die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzuregen, wie sie im Plan der priesterlichen Weiterbildung vorgesehen sind, empfehlen wir, daß sich im Dekanat je nach Größe eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften bilden, die das Thema gemeinsam erarbeiten und in schriftlicher Form für die Kapitelskonferenz vorbereiten. Es bleibt dem einzelnen pflichtigen Priester auch weiterhin freigestellt, als Einzelner das Thema zu bearbeiten und die schriftliche Arbeit dem Dekanat vorzulegen. Wir bitten darauf zu achten, daß die Arbeiten mindestens 14 Tage vor dem Termin der Herbstkonferenz dem Dekanat vorliegen, damit sie für die Konferenz ausgewertet werden können.

Die Arbeiten werden über die Dekanate nach Abschluß der Konferenz vorgelegt. Sie sollen Namen, Berufsstellung, Ordinationsjahr und Anstellungsort des Verfassers bzw. der Verfasser verzeichnen.

Für die Konferenz ist ein Referent zu bestellen.

Über den Verlauf der Konferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das uns mit den Arbeiten vorgelegt wird.

Nr. 97

Ord. 3. 6. 69

Neufestsetzung der Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterricht

In teilweiser Angleichung an die Festsetzung des Kultusministeriums, Bekanntmachung vom 11. 3. 69 V 5955/113, K. u. U. S. 307/1969 wird die Vergütung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften in Religion an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt festgesetzt:

- A. Einzelstundenvergütung
für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen DM 12,50 je Unterrichtsstunde.
- B. Jahreswochenstundenvergütung (Monatsvergütung)
Die Vergütung nach Jahreswochenstunden ist zulässig, wenn bei Begründung des Beschäftigungsverhältnisses feststeht, daß dieses voraussichtlich länger als sechs Monate dauert. Die Vergütung für die Jahreswochenstunde beträgt in diesen Fällen das Vierzigfache der Einzelwochenstundenvergütung. Sie beträgt monatlich DM 41,67. Die Ferien werden hier mitgezählt.

Die betr. Lehrkräfte melden der Kirchenbehörde bei Dienstantritt die von ihnen gehaltenen Wochenstunden (Name der Schule, Schulart, Anzahl der Stunden mit Wochentagen) mit Bestätigung der Schulleitung, ebenso jede weitere Veränderung oder die Beendigung der Tätigkeit.

Überstunden (höchstens vier Stunden über volles Deputat) werden ab 1. 8. 69 als nebenamtliche Tätigkeit behandelt. Anderslautende frühere Erlasse sind hiermit aufgehoben.

Die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen und Gymnasien werden vom Staat bezahlt. Die Schulleitungen melden diesen Unterricht an die Oberschulämter. Die Vergütung wird durch die Regierungsoberkasse vorgenommen. Sie beträgt je nach Vorbildung DM 12,50 (gehobener Dienst) oder DM 15,— (höh. Dienst) je Unterrichtsstunde. Die Monatsvergütung beträgt entsprechend DM 41,67 bzw. DM 50,— je Wochenstunde. Vgl. dazu die oben genannte Bekanntmachung des KM. v. 11. 3. 69.

Nr. 98

Ord. 16. 6. 69

Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft

Im Paulinus-Verlag, Trier, ist das Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz „Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart“ erschienen und zum Preis von

DM 1,60 über jede Buchhandlung zu beziehen. Eine kurze Inhaltsangabe findet sich in der nächsten Nummer der „Informationen“.

Nr. 99

Ord. 14. 6. 69

Europäische Priestertagung der Unio Apostolica

Auf Anregung der Kleruskongregation veranstaltet die internationale Leitung der Unio Apostolica (Rom) in Münster (Westf.) vom 21.—25. Juli 1969 eine europäische Priestertagung zum Thema
Priester und Spiritualität.

Vorgesehen sind folgende Referate (mit Arbeitskreisen):

Dompropst Dr. W. Haendly, Berlin: Priester und Eucharistie.

Univ. Prof. Dr. B. Kötting, Münster: Das Zeugnis der Väter über die priesterliche Spiritualität.

P. Dr. H. J. Bosse, Haarlem: Die Spiritualität für den priesterlichen Dienst in der Gemeinde.

Msgr. J. Sintas, Mont de Marsan: Die im Weisakrament begründete brüderliche Gemeinschaft der Priester.

Prof. Dr. Vielmetti, Trient: Pastorale Caritas und Spiritualität.

Msgr. Mario de Santis, Weihbischof in Troia: Priester, Hierarchie und Kollegialität.

Prälat Dr. E. Puzik, Neuzelle: Der Primat des geistlichen Lebens in unserem Priestertum.

Msgr. L. Piovesana, Rom: Bedeutung und Aufgabe der Priestergemeinschaften heute.

Die Tagung findet im Collegium Borromäum, 44 Münster, Domplatz 8—9 statt. Die Tagungsgebühr beträgt DM 15,—. Mahlzeiten und Unterkunft sind kostenfrei.

Die Tagung beginnt am 21. 7. 19.00 Uhr.

Eingeladen sind alle Priester, die Mitarbeit anderer Priestergemeinschaften ist erwünscht.

Anmeldung erbeten an: Generalsekretariat der Unio Apostolica in Deutschland z. H. Dompropst Dr. Weinand, 44 Münster, Domplatz 29.

Nr. 100

Ord. 2. 6. 69

Akademiekurs für Landseelsorger

Vom 23.—28. Juni 1969 findet in der Kath. Landjugendakademie KLAUSENHOF in Dingden/Westfalen ein Akademiekurs für Landseelsorger statt. Die Thematik des Kurses „Das Land und der Sonntag“ will in Referaten und Arbeitskreisen konkrete Hilfen für die pastoralen Aufgaben im ländlichen Bereich geben.

Anmeldungen sind zu richten an: Deutsche Landjugendakademie KLAUSENHOF, 4293 Dingden/Westfalen, Postfach 44.

Nr. 101

Ord. 14. 6. 69

Deutsch-französisches Studienseminar

Die Bischöfliche Hauptstelle für Jugendseelsorge in Düsseldorf lädt ein zu einem deutsch-französischen Studienseminar über das Thema *Présence et Action — Glaube und Gesellschaft*.

Erwartet werden vor allem Teilnehmer, die künftigen deutsch-französischen Austauschprogrammen als Führungskräfte zur Verfügung stehen.

Ort: Hedwig-Dransfeld-Haus, 5443 Bendorf.

Zeit: 11. 8. 69 abends bis 16. 8. 69. Fahrtkosten Bahnfahrt 2. Kl. werden ersetzt. Teilnehmerbeitrag: DM 60,—.

Anmeldung an: Bischöfl. Hauptstelle für Jugendseelsorge, Sekretariat P. Benedikt, 4 Düsseldorf, Postfach 10 006.

Abgabe von Kirchenbänken

Das Pfarramt Fischbach hat infolge Renovation der Pfarrkirche 16 noch gut erhaltene Kirchenbänke aus Tannenholz (Länge 2,62 m) abzugeben.

Interessenten werden gebeten, sich direkt an das Kath. Pfarramt 7731 Fischbach zu wenden.

Priesterexerzitien

Erzabtei Beuron

21.—25. Juli „Berufung und Sendung, Vollzug der Eucharistie, priesterliche Mitmenschlichkeit“ nach dem Neuen Testament. —
P. Ildefons Bergmann

18.—22. August wie 21. Juli

6.—10. Oktober wie 21. Juli

10.—14. November wie 21. Juli

Anmeldung: Gastpater der Erzabtei, 7207 Beuron

Abtei Weingarten

13.—16. Oktober P. Prior Ambrosius Schaut OSB

Anmeldung: Benediktinerabtei 7987 Weingarten, Postfach 1228

Himmelsporten, Würzburg

25.—29. August P. Haensli SJ

22.—26. September Abt Albert Ohlmeyer OSB

13.—17. Oktober P. Waldmann SJ

20.—24. Oktober Pfarrer Bitterlich

17.—21. November Domprediger P. Tupec
OFMCap

Anmeldung: Exerzitienheim Himmelsporten, 87 Würzburg, Mainaustraße.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 18. März 1969 den H. H. Geistl. Rat Eugen Walter, Fachleiter der Theologischen Erwachsenenbildung in der Erzdiözese Freiburg, zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) ernannt.

Ferien auf dem Bauernhof

Die Katholische Landvolkbewegung Deutschlands hat einer vielfachen Nachfrage entsprechend ein Verzeichnis von Bauernhöfen aus dem ganzen Bundesgebiet herausgegeben, in denen Familien Urlaub machen können. Die 35 Seiten umfassende Broschüre kann bei der Diözesanstelle des Kath. Landvolkes, 78 Freiburg, Postfach 449, bezogen werden.

Kinderfreizeiten

Die Kath. Kirchengemeinde Neuhausen/Pforzheim stellt während der Sommerferien ihr Jugendheim für Kinderfreizeiten zur Verfügung. Die für eine einwandfreie Durchführung der Kinderfreizeiten erforderlichen Räume und Einrichtungen sind vorhanden. Für Personal sind zwei Räume vorgesehen. Das Heim kann bis zu 60 Kinder aufnehmen.

Anfragen an: Kath. Pfarramt 7531 Neuhausen über Pforzheim.

Im Herrn sind verschieden

15. Mai: Kuhn Walter, resign. Pfarrer von Lörrach St. Bonifatius, † in Heidelberg

5. Juni: Stehlin Albert, Apost. Protonotar, Wirklicher Geistlicher Rat, Präsident des Deutschen Caritasverbandes, † in Freiburg

19. Juni: Keim Karl, Erzb. Geistl. Rat, Rektor am Erzb. Kinderheim St. Kilian in Walldürn, † in Walldürn

Ausschreibung einer Pfarrei

siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:
Limbach, Dekanat Mosbach
Meldefrist: 8. Juli 1969.

Erzbischöfliches Ordinariat